

Die neuen Postgebühren.

Wien, 25. September.

Die vom 1. Oktober an geltenden Postgebühren im inländischen Verkehr sind in der Postordnung enthalten, die in dem Reichsgesetzblatt verlaublich wird. Zur leichteren Orientierung werden sie im folgenden Auszuge der „Wiener Zeitung“ angeführt. Diese Gebühren gelten vom gleichen Zeitpunkte an auch im Verkehre mit Ungarn (U), Bosnien-herzegowina (BH) und Deutschland (D), soweit nicht bei einzelnen Gebühren eine Einschränkung gemacht ist. Die bestehenden gesetzlichen Befreiungen der Behörden usw. (Gesetz vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, betreffend die gebührenfreie Benützung der Postanstalt, und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über Postfreiheiten) von den Beförderungsgebühren und von der Einschreibgebühr bleiben unberührt. Eine Befreiung der Behörden von anderen Gebühren findet nur statt, soweit eine solche ausdrücklich festgesetzt ist.

A. Gewöhnliche Briefsendungen ohne Wertangabe.

Frankierte Aufgabe.

1. Briefe: Für einen Brief bis 20 Gramm 15 S., für je weitere 20 Gramm 5 S.

Die Gerichtsbriefe unterliegen den Gebührenbestimmungen unter 1., die Gebühr für Bahnavisos ist mit 15 S. festgesetzt.

2. Postkarten: Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar: a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedruckten Postwertzeichen 8 S., b) sonst 10 S.

3. Drucksachen: a) Für nichtteilige für je 50 Gramm (gewöhnliche Gebühr) 3 S.; b) falls der Absender die eilige Beförderung wünscht, zur Gebühr unter a) ein Zuschlag von 2 S.; ohne Unterschied des Gewichtes der Sendung (erhöhte Gebühr). Die Zuschlaggebühr muß mittels der besonders dafür ausgegebenen Eilmarken entrichtet werden. Solche sind aufgelegt zu 2 S. und zu 5 S. Die Eilmarken zu 5 S. dienen zur Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr und des Zuschlages für Drucksachensendungen bis zu 50 Gramm. Zur Entrichtung anderer Gebühren sind die Eilmarken nicht geeignet.

4. Blindendrucksendungen im inländischen Verkehre und im Verkehre mit BH und D bis 50 Gramm 3 S., bis 100 Gramm 5 S., bis 1000 Gramm 10 S., bis 2000 Gramm 20 S., bis 3000 Gramm 30 S.; im Verkehre mit U unterliegen sie den gewöhnlichen Drucksachengebühren.

5. Geschäftspapiere: für je 50 Gramm 5 S., wenigstens aber 25 S.

6. Warenproben: Für je 50 Gramm 5 S., wenigstens aber 10 S.

7. Mißsendungen (aus Drucksachen, Geschäftspapieren oder Warenproben zusammengepackte Sendungen) für je 50 Gramm 5 S., jedoch wenigstens 10 S., wenn die Sendung aus Drucksachen und Warenproben besteht, und wenigstens 25 S., wenn sie auch Geschäftspapiere enthält.

Zu 1. bis 7. Teilweise Frankierung; unfrankierte Aufgabe: a) Briefe, die Postkarten unter 3. 2. b, nichtteilige Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mißsendungen können auch teilweise frankiert ausgegeben werden. Solche Sendungen werden mit dem Doppelten des an der Gebühr für die vollfrankierte Sendung fehlenden Betrages belastet; ist dieser doppelte Betrag nicht durch fünf teilbar, so wird er auf die nächsthöhere, durch fünf teilbare Zahl aufgerundet.

b) Briefe und Postkarten unter 3. 2. b, können auch unfrankiert ausgegeben werden. Die Sendungen werden mit dem doppelten Betrag der Gebühr wie für gleichartige frankierte Sendungen, einrückendfalls unter Aufrechnung auf die nächsthöhere, durch fünf teilbare Ziffer belastet. Unfrankierte gebührenpflichtige Dienstbriefe (in Form von Briefen, Postkarten oder Drucksachen) der Behörden werden im inländischen Verkehre nur mit der Gebühr wie für eine frankierte gleichartige Sendung belegt.

Zu a und b. Bei Doppelpostkarten wird zunächst nur die ungenügend frankierte oder unfrankierte Stammkarte belastet; die Antwortkarte wird bei ihrer Zurücksendung selbständig, und zwar wie eine einfache Postkarte, behandelt.

c) Keinen Anspruch auf eilige Beförderung haben Drucksachen, bei denen die erhöhte Gebühr nicht voll und die Zuschlaggebühr nicht mittels Eilmarken entrichtet ist, zum Beispiel eine Drucksachensendung von mehr als 100 bis 150 Gramm, die mit einer 12-Heller-Briefmarke oder mit einer 10-Heller-Briefmarke, oder die mit einer 6-Heller-Briefmarke und mit einer 2-Heller-Eilmärke, oder mit einer 2-Heller-Briefmarke und einer 5-Heller-Eilmärke frankiert wurde.

Zu a bis c. Es wird besonders aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmungen sofort vom 1. Oktober an genau angewendet werden; ein Uebergang, etwa auf die Weise, daß durch eine bestimmte Zeit bei Frankierungsmängeln nur der fehlende Betrag einfach eingehoben wird, findet nicht statt.

B. Eingeschriebene Briefsendungen ohne Wertangabe.

8. Einschreibgebühr: Sie beträgt für jede Sendung 25 S. Einschreibgebühr und die sonstigen Gebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

C. Wertbriefe.

9. Verschlössen ausgegebene Wertbriefe: Für solche ist zu entrichten: 1. die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte, und 2. die Wertgebühr: für je 300 K. des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon im inländischen Verkehre 5 S., im Verkehre mit U, BH und D 10 S. Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens 60 S.

10. Offen ausgegebene Wertbriefe (nur im inländischen Verkehre und nur für nichtamtliche Briefe zugelassen): Für solche ist zu entrichten: 1. die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Wertbrief, und 2. zur Wertgebühr ein Zuschlag im Betrage von 10 S. für je 1200 K. des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon.

Zu 9. und 10. Wertbriefe müssen frankiert ausgegeben werden.

D. Pakete.

Frankierte Aufgabe.

11. Pakete ohne Wertangabe: Für solche ist die Gewichtgebühr zu entrichten: a. Gewöhnliche Gewichtgebühr: 1. im inländischen Verkehre bis 1 Kilogramm 60 S., bis 5 Kilogramm 80 S., bis 10 Kilogramm 200 S., bis 15 Kilogramm 300 S., bis 20 Kilogramm 400 S.

2. im Verkehre mit U und BH bis 5 Kilogramm 80 S., bis 10 Kilogramm 200 S., bis 15 Kilogramm 300 S., bis 20 Kilogramm 400 S.

3. Im Verkehre nach D bis 5 Kilogramm auf alle Entfernungen 80 S., für Pakete von mehr als 5 Kilogramm nach den preussischen Provinzen, Schlesien und Sachsen, dem Königreich Sachsen, den thüringischen Staaten, dem Herzogtum Anhalt, dem Großherzogtum Baden, den hohenzollerschen Ländern, dem Königreich Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz) und nach dem Königreich Württemberg über 5 bis 10 Kilogramm 200 S., über 10 bis 15 Kilogramm 300 S., über 15 bis 20 Kilogramm 400 S.;

nach dem übrigen Deutschland: über 5 bis 10 Kilogramm 240 S., über 10 bis 15 Kilogramm 420 S., über 15 bis 20 Kilogramm 600 S.

b) ermäßigte Gewichtgebühr, gültig nur im inländischen Verkehre und im Verkehre nach D: Im Verkehre zwischen Orten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 30.000 (Hauptorte) und den im begünstigten Umkreise um sie gelegenen Orten (Nebenorte) wird die Gewichtgebühr für Pakete bis 5 Kilogramm auf 60 S. ermäßigt. Der Halbmesser des begünstigten Umkreises beträgt: aa) für Wien 75 Kilometer, bb) für Hauptorte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000 50 Kilometer, cc) für die übrigen Hauptorte 25 Kilometer. Die Landeshauptstädte mit einer Einwohnerzahl von weniger als 30.000 werden den Hauptorten unter cc) gleichgestellt. Die ermäßigte Gebühr gilt bei den Hauptorten auch für den Verkehre im Postorte, zwischen diesem und dem Außenbezirke und im Außenbezirke des Hauptortes. Für den Verkehre der Außenorte eines Hauptortes untereinander gilt sie nicht. Die Einreihung der Hauptorte richtet sich nach dem Ergebnisse der jeweiligen amtlichen Volkszählung. Die in Betracht kommenden Orte macht die Postverwaltung kund.

c) Erhöhte Gewichtgebühr: Für ein sperriges Paket erhöht sich die Gewichtgebühr immer um die Hälfte.

12. Pakete mit Wertangabe: Für solche wird die Gewicht- und die Wertgebühr eingehoben: a) Gewichtgebühr wie unter 3. 11; b) Wertgebühr: für je 300 K. des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon: im inländischen Verkehre 5 S., wenigstens aber 10 S., im Verkehre nach U, BH und D 10 S.

Zu 11. und 12. Unfrankierte Aufgabe. Im inländischen Verkehre dürfen Pakete auch unfrankiert ausgegeben werden, soweit dies nicht für besondere Gruppen ausgeschlossen ist: ein unfrankiertes Paket wird mit der Gebühr wie für ein gleichartiges, frankiertes Paket und mit einem Zuschlage von 20 S. belastet. Die von Behörden ausgegebenen unfrankierten gebührenpflichtigen Pakete unterliegen dem Zuschlage nicht. Im Verkehre nach U, BH und nach D ist die unfrankierte Aufgabe nicht zugelassen.

E. Postanweisungen.

13. Gewöhnliche Postanweisungen: Die Gebühr setzt sich im inländischen Verkehre und im Verkehre mit U und BH zusammen 1. aus der Grundgebühr von 15 S., für jede Postanweisung und 2. aus der Wertgebühr von 5 S., beträgt im Verkehre nach D 25 S. für je 50 K. oder den angefangenen Teil davon.

14. Telegraphische Postanweisungen: Für solche wird eingehoben: a) die Gebühr wie unter 3. 13, b) die Telegrammgebühr, c) die Einzustellgebühr wie für Briefsendungen, wenn die Postanweisung nicht postlagernd gestellt ist.

Zu 13. und 14. Postanweisungen müssen frankiert ausgegeben werden.

F. Erlagscheine des Postsparkassenamtes.

15. Bei Erlagscheinen (gültig nur für den inländischen Verkehre) werden folgende Postgebühren eingehoben: a) für briefliche Mitteilungen auf der Rückseite des Erlagscheines 10 S., b) für die behördliche Empfangsbestätigung, die der Einzahler bei Einzahlung von Steuern oder Gebühren verlangt, 10 oder 15 S., je nachdem die Empfangsbestätigung mittels Postkarte oder mittels Briefes zu erfolgen hat. Die Gebühr ist stets bei der Aufgabe zu entrichten.

G. Mit Nachnahme belastete eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe und Pakete.

16. Gebühren bei der Aufgabe: a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme; b) die Vorzeigebühr von 10 S.

Zu a). Nachnahmepakete dürfen nicht unfrankiert ausgegeben werden. Zu b). Die Gebühr ist stets bei der Aufgabe zu entrichten.

17. Gebühren im Falle der Einlösung der Nachnahme: Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben. Sie wird vom eingezogenen Nachnahmebetrag abgezogen.

H. Postaufträge.

18. Gebühren bei der Aufgabe: a) für einen Postauftragbrief die Gebühr für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte; b) für eine Postauftragkarte im inländischen Verkehre und im Verkehre mit U und BH die Gebühr von 10 S., die durch Ankauf der Postauftragkarte entrichtet wird (im Verkehre mit D nicht eingeführt); c) die Vorzeigebühr (entfällt im inländischen und im Verkehre mit D bei der Aufgabe) im Verkehre mit U und BH 10 S., die der Absender zu entrichten hat.

19. Gebühren im Falle der Einlösung des Auftrages: a) die Vorzeige-Einzugsgebühr im inländischen und im Verkehre mit D 10 S., entfällt im Verkehre mit U und BH; b) für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages die gewöhnliche Postanweisungsgebühr.

Zu a) und b). Die Gebühren werden vom eingezogenen Betrage abgezogen.

J. Besondere Gebühren bei oder nach der Aufgabe.

20. Für eine Spätlingsendung: die Spätlingsgebühr von 25 S. Sie ist bei der Aufgabe bar zu entrichten.

21. Für einen Rückchein oder eine Auszahlungsbestätigung 25 S. Für die Vermittlung der Rückcheine, die von Staatsbehörden ihren Dienstschreibern an Partikeln beigegeben werden, wird keine Gebühr eingehoben. Gebühren mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse, so ist nur die einfache Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist bei der Aufgabe, wenn aber das Verlangen erst später gestellt wird, in diesem Zeitpunkte zu entrichten. Pakete für die der Absender einen Rückchein verlangt, dürfen nicht unfrankiert ausgegeben werden.

22. Für eine durch Eilboten zustellende Sendung: a) für die Zustellung im Ortszustellbezirk des Abgabepostamtes die Einzustellgebühr, und zwar: im inländischen Verkehre und im Verkehre mit BH und D für jedes Paket 50 S., für jede andere Sendung 30 S. Im Verkehre mit U wird sie jeweils

besonders festgesetzt und verlaublich. (Sie beträgt gegenwärtig für jedes Paket 1 K., für jede andere Sendung 60 S.)

b) für die Zustellung im Außenbezirk des Abgabepostamtes (gültig nur für die Zustellung im Inland) der Botenlohn, und zwar ohne Unterschied der Entfernung der Ablieferungsstelle 1 K. 50 S.

Zu a: Die Gebühr ist vom Absender bei der Aufgabe zu entrichten. Zu b: Der Absender kann die Gebühr voranzahlen; dabei entfällt die Gebühr zu a. Zu a und b: Gewöhnliche Briefsendungen, für die die Einzustellung verlangt wird, dürfen nicht teilweise frankiert oder unfrankiert und Pakete nicht unfrankiert ausgegeben werden.

23. Für Rohrpostsendungen (gültig nur im Inlande für Orte, wo Rohrpostanlagen bestehen): zur gewöhnlichen Gebühr der Rohrpostzuschlag von 30 S. für jede Beförderung mit der Rohrpost. Der Absender muß wenigstens den Rohrpostzuschlag oder die Rohrpostzuschläge bei der Aufgabe entrichten.

24. Für dringende Pakete (nur im inländischen Verkehre und im Verkehre mit D eingeführt): Zu den sonstigen Gebühren kommt noch a) die Sondergebühr für die dringende Beförderung, und zwar für jedes Paket 1 K. 20 S., b) die Einzustellgebühr (3. 22), wenn die Sendung nicht postlagernd gestellt ist.

25. Für Bahnhofsbriefe (gültig nur im inländischen Verkehre): Für die besondere Behandlung eines Briefes täglich sind im vorhinein monatlich 10 K. zu entrichten, und zwar: entweder vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem, wer das Verlangen stellt. Bahnhofsbriefe müssen frankiert ausgegeben werden.

26. Für die Zurückforderung einer Postsendung, die Abföderung, die Aenderung der Nachnahme oder des Postantrages: a) Wenn das Verlangen beim Abgabepostamte gestellt und noch dort vollzogen wird, für jede Sendung 10 S., ausgenommen gewöhnliche Briefsendungen; b) sonst für die Uebermittlung des Verlangens an das Abgabepostamt 1. wenn sie schriftlich erfolgen soll, im inländischen Verkehre 25 S., im Verkehre mit U, BH und D die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief der niedersten Gewichtsklasse, 2. wenn sie telegraphisch erfolgen soll, die Gebühr für das Telegramm. Will der Absender gleichzeitig mehrere für denselben Adressaten bestimmte Sendungen zurückfordern oder gleichzeitig die Adresse solcher auf die gleiche Weise ändern, so wird nur die einfache Gebühr eingehoben.

27. Beim Verlangen des Absenders eines Paketes, benachrichtigt zu werden, an welchen von mehreren Empfängern es zugestellt wurde: im inländischen Verkehre und im Verkehre mit U und BH 25 S., im Verkehre mit D nicht zugelassen. Die Gebühr hat der Absender bei der Ausfolgung der Nachricht zu entrichten.

K. Nebengebühren bei der Abgabe.

28. Bei gewöhnlicher Zustellung wird eingehoben: a) für einen Wertbrief mit einer Wertangabe bis 1000 K. 10 S., über 1000 K. erhöht sich diese Gebühr um 10 S. für je 1000 K. oder den angefangenen Teil davon; b) für ein Paket ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis 1000 K. in Wien 25 S., in allen übrigen Orten 20 S., bei einer Wertangabe von mehr als 1000 K. erhöht sich die Gebühr um 10 S. für je 1000 K. oder den angefangenen Teil davon; c) für den Betrag zu einer Postanweisung oder einer Zahlungsaufweisung bis 10 K. 5 S., über 10 K. 10 S., über 1000 K. erhöht sich die Gebühr um 10 S. für je 1000 K. oder den angefangenen Teil davon; d) für die Ankündigung von Wertbriefen oder Paketen durch Begleichenschein 5 S., für jeden Brief oder jedes Paket. Wird ein durch den Landbriefträger angekauft Paket nachträglich zugestellt, so hat der Empfänger den Unterschied zwischen der Gebühr nach d und der Paketzustellgebühr (b) nachzuzahlen. Soweit die Post Wertbriefe, Pakete und Anweisungsbeträge zustellt, geschieht dies an Behörden nur auf ihr Verlangen und gegen Zahlung der Zustellgebühren.

29. Für die Einzellagerung einer Sendung: a) die auf Verlangen des Absenders erfolgt, wenn der Empfänger im Außenbezirke des Abgabepostamtes wohnt, der Botenlohn von 1 K. 50 S. für jede Sendung; b) die auf Verlangen des Empfängers erfolgt, 1. im Postorte die Einzustellgebühr, wie sie der Absender bei der Aufgabe zu entrichten hat (3. 22a), 2. im Außenbezirke der Botenlohn, und zwar in beiden Fällen für jede Sendung; c) bei Sendungen und Beträgen von mehr als 1000 K. Wert außerdem die Zuschlagsgebühr von 10 S. für je weitere 1000 K. oder einen Teil davon.

Zu a bis c. Die Gebühren sind vom Empfänger zu zahlen, ausgenommen der Botenlohn im Falle a, wenn ihn der Absender vorausbezahlt hat (3. 22b). Die vom Absender gezahlte Einzustellgebühr wird auf den Botenlohn gutgerechnet. Sind mehrere Sendungen durch denselben Eilboten für den gleichen Empfänger abzutragen, so werden im Falle a die vorausgezählten Einzustellgebühren von allen Sendungen in den Botenlohn eingerechnet, im Falle b, 1., nur die einfache Einzustellgebühr nach Lage des Falles nach dem höheren Satze, im Falle b, 2., der Botenlohn nur für eine Sendung berechnet.

30. Für die Aufbewahrung und Bereithaltung der Sendungen beim Abholungsvorhalte:

a) Die Gebühr beträgt monatlich 2 K., wenn die Uebermittlung der Tasche nicht öfter als einmal täglich erfolgt; b) erfolgt sie öfter, so ist die Gebühr so oftmal zu zahlen, als die höchste Zahl der für einen Tag gewünschten Vermittlungen beträgt.

Behörden haben für die Aufbewahrung und Bereithaltung der Sendungen zur Abholung keine Gebühr zu entrichten. Zeitungsunternehmungen haben keine Geldsachgebühr zu zahlen.)

32. Lagerzins: (Pakete für Behörden und Militärpersonen des Mannschafstandes sind vom Lagerzins befreit.)

Für jedes Paket und jeden lagerzinspflichtigen Tag 5 S. 33. Beim Verlangen des Empfängers nach Aenderung der Nachnahme (nur im inländischen Verkehre zugelassen): a) wenn es schriftlich übermittelt werden soll, 25 S., b) wenn aber telegraphisch, die Gebühr für das Telegramm. Zu a) und b): Die Gebühr ist bei der Stellung des Verlangens zu entrichten.

34. Beim Verlangen des Absenders eines Postauftragbriefes, über die Nichteinlösung verständigt zu werden (nur im inländischen Verkehre zugelassen) die Benachrichtigungsgebühr von 25 S. Sie ist bei der Ausfolgung der Benachrichtigung zu entrichten.

35. Für die Benachrichtigung über nybestellbare Pakete: Die Gebühr beträgt 25 S. Sie ist bei der Ausfolgung der Benachrichtigung zu entrichten.

36. Für die Beschaffung einer Anweisungsbefugigung bei Verlust u. s. w. einer Postanweisung: im inländischen Verkehre sowie im Verkehre mit U und BH die Gebühr von 25 S., die bei der Anmeldung des Verlustes u. s. w. zu entrichten ist, im Verkehre mit D wird keine Gebühr eingehoben.

L. Sonstige Gebühren.

37. Für Postausweisarten die Gebühr von 50 S. Sie ist bei Stellung des Verlangens nach einer Postausweisart zu entrichten.